

# ZH\_OBERGERICHT UE130228 vom 10. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE130228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE130228)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE130228 du 10 septembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT UE130228 del 10 settembre 2013

## Erwägungen

### E. 4

StPO), deren Versäumnis nicht zu einer Verwirkung der Verfahrensrechte der geschädigten Person führen soll. In der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 wird denn auch ausdrücklich festgehalten, dass die geschädigte Person, welche sich noch nicht habe als Privatklägerin konstituieren können - z.B. zufolge Verfahrenserledigung durch Nichtanhandnahmeverfügung -, selbstverständlich auch ein Rechtsmittel einlegen könne (BBl 2006, S. 1308 FN 427). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin 2 die Nichtanhandnahmeverfügung erlassen, ohne dass gegenüber dem Beschwerdeführer von ihr oder von der Polizei ein Hinweis im Sinne von Art. 118 Abs. 4 StPO erfolgt wäre. Es genügt daher für die Beschwerdelegitimation, dass der Beschwerdeführer die entsprechende Erklärung erst (auch) in der Beschwerde abgegeben hat. c) Das Strafantragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 31 Satz 1 StGB). Die Frist von drei Monaten wird nach dem Kalender bemessen, wobei der Tag, an dem die Frist beginnt, nicht mitgezählt wird (Trechsel/Jean-Richard, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 31 N 2; Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 31 N 34 f.). Bezüglich der Fristwahrung gelten für die schriftliche Antragsstellung die Grundsätze von Art. 91 StPO; damit genügt es für die Fristwahrung unter anderem, wenn die schriftliche Antragsklärung am letzten Tag der Frist zu Händen der Strafbehörde der Schweizerischen Post übergeben wird (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., Art. 31 N 10; Riedo, a.a.O., Art. 31 N 37). Der zur Diskussion stehende Vorfall trug sich am 17. Mai 2013 zu. Die Strafantragsfrist begann somit am 18. Mai 2013 und endete am 17. August 2013. Ob der Strafantrag, welcher im am 16. August 2013 der Be-

- 5 - schwerdegegnerin 2 per Fax gesandtem Schreiben gestellt wurde (vgl. Urk. 3/2), als rechtswirksam zu erachten ist, erscheint im Lichte der bundesgerichtlichen Praxis bezüglich Fax-Eingaben (vgl. etwa BGE 6B\_276/2013, Urteil vom 30. Juli 2013, Erw. 1.5 m.H.) äusserst fraglich, kann vorliegend jedoch offen bleiben. Wie erwähnt, wird in der Beschwerde - welche am 16. August 2013 der Post übergeben wurde (vgl. Urk. 5 und Vermerk auf Urk. 2 S. 1 oben) - unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer Strafantrag gegen Unbekannt erstatten will. Damit ist der Strafantrag innert der in Art. 31 StGB genannten Frist gestellt worden. Dass die Erklärung gegenüber der Beschwerdeinstanz erfolgte, ist im Hinblick auf Art. 91 Abs. 4 StPO und angesichts dessen, dass die Verfahrensherrschaft bei der Kammer ist, ohne Belang. d) Die Eintretensvoraussetzungen sind somit vorliegend erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. 2.3 a) Zusammengefasst wird in der Beschwerde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Der Beschwerdeführer sei am 15. Juli 2013 polizeilich befragt worden. Seine Aussagen stünden in klarem Widerspruch zu den Ausführungen in der an-

gefochtenen Verfügung. Die Beschwerdegegnerin 2 habe den Sachverhalt verzerrt und verkürzt dargestellt. Der Beschwerdeführer sei nicht als Aussendienstmitarbeiter vor Ort gewesen, wie fälschlicherweise protokolliert worden sei. Vielmehr sei er als Vorgesetzter von B.\_\_\_\_\_, welcher wie der Beschwerdeführer bei der D.\_\_\_\_\_ AG angestellt sei und den Teelader geführt habe, verpflichtet gewesen, auf der Baustelle Einfluss zu nehmen. B.\_\_\_\_\_ sei daran gewesen, die Stahlplatte unsorgfältig zu verlegen; diese sei ins Schwingen geraten, was zu Beschädigungen am Teelader hätte führen können, weshalb sich der Beschwerdeführer zusammen mit C.\_\_\_\_\_ bemüht habe, dem Schwingen entgegen zu wirken. Dass der Beschwerdeführer unglücklich in die Baugrube gefallen sei, sei letztlich auf die Unaufmerksamkeit von B.\_\_\_\_\_ zurückzuführen; wenn dieser mit der gebotenen Sorgfalt gearbeitet hätte, wäre die Stahlplatte nicht ins Schwingen geraten und der Beschwerdeführer hätte keinen Einfluss auf das Geschehen nehmen müssen. Vorzuwerfen sei B.\_\_\_\_\_ insbesondere, dass er den Teelader nicht rechtzeitig angehalten und damit den Sturz des Beschwerdeführers nicht

- 6 - verhindert habe. B.\_\_\_\_\_ hätte auch realisieren müssen, dass er den Beschwerdeführer hätte entschieden einlässlicher als mit einem blossen Zuruf warnen und auf die Baugrube aufmerksam machen müssen. In der angefochtenen Verfügung seien die Verletzungen des Beschwerdeführers auch verharmlosend dargestellt worden; er habe sich nämlich beim Sturz den Rücken und sechs Rippen gebrochen, und sechs weitere Rippen seien angebrochen gewesen. Aus diesen Gründen könne keinesfalls gesagt werden, der Unfall sei allein dem fehlerhaften Verhalten des Beschwerdeführers zuzurechnen; vielmehr habe eine Verkettung unglücklicher Umstände und die Unachtsamkeit des Teeladerführers B.\_\_\_\_\_ zum Sturz des Beschwerdeführers geführt. Die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme einer Untersuchung seien nicht gegeben, zumal bereits in Zweifelsfällen eine Untersuchung durchzuführen sei. Die Beschwerdegegnerin 2 wäre gehalten gewesen, die involvierten Personen einzuvernehmen (Urk. 2 Ziff. III/2-4). b) Die Nichtanhandnahme einer Untersuchung wird unter anderem verfügt, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Dies setzt voraus, dass sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (vgl. etwa BGE 1B\_158/2012, Urteil vom 15. Oktober 2012, Erw. 2.1 m.H. auf BGE 137 IV 287 f. Erw. 2.3). c) Vorerst ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich, Klinik für Unfallchirurgie, vom 24. Mai 2013 beim Sturz in die Grube schwerere Verletzungen erlitt, als in der angefochtenen Verfügung festgehalten wird. So wurden auch mehrere Frakturen des Lendenwirbelkörpers (LWK) diagnostiziert (Urk. 11/3 S. 1; vgl. auch Urk. 11/1 S. 1). Nach dem ca. siebentägigen Aufenthalt in der genannten Klinik wurde der Beschwerdeführer in das Spital Burgdorf verbracht und danach war ein Aufenthalt in einer Reha-  
bilitationsinstitution geplant (Urk. 11/3 S. 2). Der Beschwerdeführer war bis mindestens 7. Juli 2013 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 11/1 S. 1), und er konnte aufgrund des Verletzungszustandes erst am 15. Juli 2013 polizeilich befragt werden (Urk. 11/1 S. 4). Die Verletzungen sind insofern von Bedeutung, als bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen in der Regel eine Untersuchung durchzuführen

- 7 - ist; dies gilt namentlich dann, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig

ausgeschlossen werden kann (BGE 137 IV 287 f. Erw. 2.3 m.H. auf die Lehre). d) Ferner ist zu bemerken, dass in Erw. 2 der angefochtenen Verfügung die Feststellung, gemäss Polizeirapport könne ein Drittverschulden ausgeschlossen, darauf gestützt wird, der zuständige Bauleiter E.\_\_\_\_\_ habe gegenüber der Polizei ausgesagt, dass sich die beiden Arbeiter (B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_) regelkonform verhalten hätten. Eine solche Aussage von E.\_\_\_\_\_ kann dem Polizeirapport jedoch nicht entnommen werden. E.\_\_\_\_\_ führte gemäss Polizeirapport aus, die beiden Arbeiter seien immer regelkonform aufgetreten, womit er - der den Vorfall offenbar nicht beobachtet hatte (vgl. Urk. 11/1 S. 4) - zum Ausdruck brachte, die Arbeiter hätten sich in der Vergangenheit stets regelkonform verhalten. Aufgrund der Aussage von E.\_\_\_\_\_ kann daher ein Drittverschulden nicht ausgeschlossen werden. e) Soweit in der angefochtenen Verfügung ausgeführt wird, den beiden Arbeitern könne kein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden, da sie weder für die Sicherheit des Beschwerdeführers verantwortlich gewesen seien noch ihn zur Hilfe aufgefordert hätten, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss den im Polizeirapport zusammengefassten Aussagen von B.\_\_\_\_\_ wurden die über der Grube liegenden Bretter von ihm und C.\_\_\_\_\_ entfernt; nachdem er mit dem Teelader mit der angehobenen Stahlplatte in Richtung Ausparung gefahren sei, sei der Beschwerdeführer hinzu gekommen; dieser habe mitgeholfen, die Stahlplatte auszubalancieren (Urk. 11/1 S. 3). C.\_\_\_\_\_ führte aus, der Beschwerdeführer habe die Stahlplatte gestützt (Urk. 11/1 S. 4). Der Beschwerdeführer sagte aus, er habe nach dem Hinzutreten zum Teelader nach der hin und her wackelnden Stahlplatte gegriffen, um diese auszubalancieren (Urk. 11/2 S. 1). Aufgrund dieser Aussagen ist davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer zwar nicht explizit zur Hilfe aufgefordert hatten, sie aber dessen Hilfe in Anspruch nahmen bzw. den Vorgang, die Stahlplatte zu verschieben, gemeinsam durchführten. Dieser Aspekt kann im Kontext mit der Frage, ob B.\_\_\_\_\_ und/oder C.\_\_\_\_\_ allenfalls ein strafrechtlich relevantes Handeln vorzuwerfen wäre, von Bedeutung sein. Gemäss den Akten wusste nämlich der Beschwerdeführer - wel-

- 8 - cher erst nach dem Entfernen der über der Baugrube liegenden Bretter durch B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ erschienen war - nicht, dass sich in seiner unmittelbarer Nähe eine tiefe Baugrube befand (Urk. 11/2 S. 1 f.). Dass sich der Beschwerdeführer, der gemäss Polizeirapport rückwärts lief (Urk. 11/1 S. 2), in einer unmittelbaren, durch das Wegnehmen der Bretter entstandenen Gefahrensituation befand, war sich offenbar auch B.\_\_\_\_\_ bewusst, da er dem Beschwerdeführer "Achtung" zugerufen haben will, als dieser sich der Ausparung näherte (Urk. 11/1 S. 3 und S. 4). f) Aus all diesen Gründen kann aufgrund der momentanen Aktenlage nicht gesagt werden, es liege ein sachverhältnismässig und rechtlich klarer Fall vor. Namentlich wird zu prüfen sein, ob nicht eine Tat im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB vorliegt, deren Verfolgung keinen Strafantrag voraussetzt, oder ob die Verletzungsfolgen nicht als schwer zu qualifizieren sind, was gegebenenfalls gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB einen Strafantrag im Sinne von Art. 30 StGB ebenfalls entbehrlich macht. Daher lässt sich eine Nichtanhandnahme der Untersuchung nicht rechtfertigen. 2.4 In Gutheissung der Beschwerde ist daher die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin 2 zurückzuweisen. Diese wird die ihr sachgerecht erscheinenden Beweiserhebungen bzw. Abklärungen vorzunehmen haben. 2.5 Die StPO geht vom Grundsatz aus, dass die Kostenfolgen im Endentscheid festgelegt werden (Art. 421 Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz findet auch im Rechtsmittelverfahren Anwendung, und er gilt auch hinsichtlich der Entschädigungsfolgen (vgl. etwa erwähnte Botschaft vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1325, sowie Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung,

Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 421 N 2). Daher ist im vorliegenden Zwischenentscheid keine Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen vorzunehmen. Es ist indessen zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren festzusetzen; sie ist nach Massgabe von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 800.-- zu bemessen.

- 9 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.